

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 13. Dezember 1996

224. Stück

709. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Forstlichen Ausbildungsstätten

710. Verordnung: Gebühren nach dem Pflanzenschutzgesetz

711. Verordnung: Anmeldegebühr und Prüfgebühren nach dem Sortenschutzgesetz

709. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die Forstlichen Ausbildungsstätten geändert wird

Auf Grund des § 132 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 419/1996, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Forstlichen Ausbildungsstätten, BGBl. Nr. 508/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 773/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. Der Internatsbeitrag wird je Kursteilnehmer und Tag für

1. das Frühstück mit 3 Punkten,
2. das Mittagessen mit 6 Punkten,
3. das Abendessen mit 4,5 Punkten,
4. die Nächtigung mit 11 Punkten

einschließlich Umsatzsteuer festgesetzt.“

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Punkt der in dieser Verordnung festgesetzten Beiträge entspricht einem Betrag von 13,40 S.“

3. § 6 lautet:

„§ 2 und § 5 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 709/1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.“

Molterer

710. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gebühren nach dem Pflanzenschutzgesetz

Auf Grund der §§ 5a und 11a des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 34/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 515/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Gebühr für die im Zusammenhang mit der Anmeldung einer Sorte für die Eintragung in das Zuchtbuch für Kulturpflanzen durchzuführenden wissenschaftlichen Untersuchungen und Kontrollversuche (Anmeldegebühr) beträgt

1. für Getreide, Mais, Körnerleguminosen, Kartoffel, Zuckerrübe, Körnerapps,
Sonnenblume und mehrschnittige Futterpflanzen 6 161 S
2. für Gemüse-Landsorten 1 071 S
3. für alle anderen Arten 4 934 S.

§ 2. Die Gebühr für die Behandlung eines Ansuchens um Verlängerung der Eintragung im Zuchtbuch (Verlängerungsgebühr) beträgt

1. für Gemüse-Landsorten, die als Erhaltungszucht im Zuchtbuch eingetragen sind, 306 S.
2. für alle anderen Sorten 1 000 S.

§ 3. Die Gebühren sind an das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft in Wien zu entrichten.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Die Verordnung BGBl. Nr. 879/1995, tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 1996 außer Kraft.

Molterer

711. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Anmeldegebühr und die Prüfgebühren nach dem Sortenschutzgesetz

Auf Grund des § 28 Abs. 1 und 2 des Sortenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 108/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Anmeldegebühr wird mit 2 234 S festgesetzt.

§ 2. (1) Die Prüfgebühren für Sortenprüfungen (Registerprüfungen), die vom Sortenschutzamt oder von anderen Prüfstellen des Inlandes erfolgen, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für Getreide, Mais, Kartoffel, Zuckerrübe, Erbse, Körnererbsen und Sonnenblume | 3 927 S. |
| 2. für forstliche Arten | 561 S. |
| 3. für alle anderen Pflanzenarten | 2 805 S. |

(2) Liegen dem Sortenschutzamt zu Beginn der auf die Anmeldung des Sortenschutzes folgenden Vegetationsperiode vollständige Prüfergebnisse vor, die die Anforderungen des § 5 Abs. 2 bis 4 des Sortenschutzgesetzes bestätigen und die entweder vom Sortenschutzamt oder von einer anderen Prüfstelle des Inlandes oder von einer Prüfstelle eines EWR-Staates außerhalb eines Verfahrens nach dem Sortenschutzgesetz oder auf Grund einer Anmeldung der Sorte zur Eintragung in das Zuchtbuch für Kulturpflanzen (§ 4 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 34/1947) gewonnen wurden, so beträgt die Prüfgebühr der Sortenprüfungen 2 234 S.

(3) Liegen dem Sortenschutzamt vollständige Prüfergebnisse vor, die die Anforderungen des § 5 Abs. 2 bis 4 des Sortenschutzgesetzes bestätigen und die von einer Prüfstelle eines EWR-Staates oder eines anderen Verbandsstaates während eines Verfahrens nach dem Sortenschutzgesetz gewonnen wurden, so beträgt die Prüfgebühr der Sortenprüfungen 740 S.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Die Verordnung BGBl. Nr. 878/1995 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Molterer